

Bekanntmachung (nach § 18b Abs. 3 AEG)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt – Calw (4810)

Hermann-Hesse-Bahn

Einbau einer Trennwandkonstruktion zum Fledermausschutz in und vor die Bestandstunnel Forst und Hirsau

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 29.08.2025, Az.: RPK17-3826-7/43/1, den Plan für das obige Eisenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

- Neubau einer Trennwandkonstruktion zum Fledermausschutz im gesamten Tunnel Forst und im gesamten Tunnel Hirsau
- Neubau von Einhausungen zum Fledermausschutz in den Voreinschnitten der beiden Bestandstunnel auf einer Länge von jeweils 80 m – am Südportal des Tunnels Hirsau auf 125 m – vor dem jeweiligen Tunnelportal, von Bahn-km 36,2+91 bis 36,3+71, von Bahn-km 37,0+67 bis 37,1+47, von Bahn-km 43,6+35 bis 43,7+60 und von Bahn-km 44,3+14 bis 44,3+94.
- Lageänderungen der Gleistrasse von Bahn-km 36,2+72 bis 37,1+75 und von Bahn-km 43,6+82 bis 44,4+20 und Ausbildung des Gleisoberbaus in den Tunneln in Form von Gleistragplatten mit einem werksseitig eingebauten, statisch auf Anprall bemessenen Winkel als Führungsschienenersatz,
- Einbau von Trockenlöschleitungen und Tunnelsicherheitsbeleuchtung,
- Neubau einer Rettungstreppe im östlichen Voreinschnitt des Tunnels Forst zur Anbindung des auf dem angrenzenden Rad- und Forstweg gelegenen Rettungsplatzes,
- Neubau von Rettungszufahrten im westlichen Voreinschnitt des Tunnels Forst mit einer Trockenlöschleitung entlang der Zufahrt und im nördlichen Voreinschnitt des Tunnels Hirsau sowie Ausweisung der knapp 950 m langen Zufahrt von Bahn-km 42,6+00 bis 43,5+48 als Rettungszufahrt,
- Neubau eines Rettungsplatzes bei Bahn-km 43,6+00,
- Neubau eines Löschwassertanks am östlichen Voreinschnitt des Tunnels Forst mit einer Trockenlöschleitung zur o.g. Einhausung sowie Neubau je eines Löschwassertanks in beiden Voreinschnitten des Tunnels Hirsau,

A. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

I. Grundentscheidung

Der Plan des Zweckverbandes Hermann-Hesse-Bahn (Vorhabenträger) für den Einbau einer Trennwandkonstruktion zum Fledermausschutz in und vor die Bestandstunnel Forst und Hirsau im Rahmen der Wiederinbetriebnahme der Hermann-Hesse-Bahn wird einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen festgestellt.

Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch die Planfeststellung ersetzt (insbesondere Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den in verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten enthaltenen Verboten, Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG).

Daneben wird im Planfeststellungsbeschluss eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG erteilt, insbesondere für das dauerhafte Einbringen von Verpressmitteln und ggf. Austrag von Stoffen in das Grundwasser, das dauerhafte Verdolten von Bahnseitengräben und das bauzeitliche Ableiten von Baustellenwasser in oberirdische Gewässer.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne, Fachbeilagen Wasserrecht, ingenieurgeologisches Tunnelgutachten, Brandschutzkonzept und Landschaftspflegerischen Begleitplan. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen insbesondere zu Natur-, Arten-, Immissions-, Brand- und Katastrophenschutz, zum Schutz der Leitungsträger und zum Abfall- und Bodenschutz.

Auch die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des

Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

C. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses

Es wird von der Möglichkeit der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 18b Abs. 3 AEG Gebrauch gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemeinsam mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den planfestgestellten Unterlagen in der Zeit vom 09.09.2025 bis einschließlich 22.09.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-

karlsruhe.de unter „Abteilungen / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schiene / Reaktivierung Hermann-Hesse-Bahn – Einbau einer Trennwandkonstruktion zum Fledermausschutz in und vor die Bestandstunnel Forst und Hirsau“ veröffentlicht. (Veröffentlichungsfrist).

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe bzw. an poststelle@rpk.bwl.de) zu richten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss ist zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar.

gez. Sack